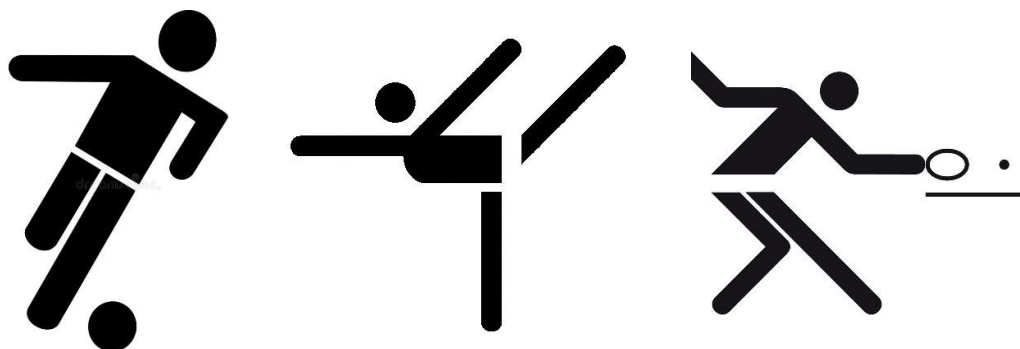




Turn- und Sportverein Lauingen 1911 e. V.



Satzung
Des
Turn- und Sportvereins
Lauingen 1911 e. V.



Satzung des Turn- und Sportvereins Lauingen 1911 e. V.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Der im Jahre 1911 in Lauingen gegründete Sportverein führt den Namen "Turn- und Sportverein Lauingen 1911 e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Königslutter -Ortsteil Lauingen- und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter VR 130110 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und kann Mitglied in den Landesfachverbänden im Sport werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein bietet keinen Raum für religiösen oder politischen Extremismus.
- (6) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (7) Für den Verein ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen ist die jeweils spezifische Situation der Geschlechter ausdrücklich zu beachten. Nachfolgend wird bei der Bezeichnung von Funktionsträgern aus Gründen der Übersichtlichkeit nur die männliche oder eine neutrale Form verwendet.
- (8) Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt der Verein bei der Integration und Inklusion mit und durch Sport.

§ 2 Zweck des Vereins und Zweckerreichung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Bereich des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen;
 - b. Erwerb, Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von zur Zweckerreichung erforderlichen Geräten, Sportanlagen und Räumen;
 - c. Aus- und Fortbildung von in der Vereinsarbeit engagierten Personen;
 - d. Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.
- (3) Die Körperschaft wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Absatz 1, Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (4) Gemeinnützigkeit
 - a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - b. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
 - d. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - e. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - f. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

- g. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) ausgeübt werden.
- h. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 3 Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung und beschlossene Ordnungen, sowie der Satzungen der in § 1 Nr. 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins und der Organisationen nach § 1 Nr. 3, insbesondere deren Sportart sie betreiben, anzuerkennen, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- (3) Für Streitigkeiten, die mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehen, ist für die Mitglieder der ordentliche Rechtsweg insoweit ausgeschlossen, als das zuerst die zuständige Sportgerichtsbarkeit des jeweiligen Verbandes anzurufen ist.
- (4) Gegen Mitglieder, die gegen die Vorschriften nach § 3 Nr. 2 verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand Teilnahmeverbote an den Veranstaltungen und Sportbetrieb, Geldstrafen oder Verwarnungen verhängt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a. Aktive Mitglieder: Das sind Mitglieder, die die sportlichen Angebote des Vereins nutzen;
 - b. Passive Mitglieder: Das sind Mitglieder, die sich sportlich nicht betätigen, aber den Verein ideell, materiell oder finanziell unterstützen wollen;
 - c. Ehrenmitglieder: Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht dem Wesen des Vereins widerspricht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang des vorgesehenen Aufnahmeantrages in Textform. Eine Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge erteilt. Die entsprechende Erklärung erfolgt mit dem in den Aufnahmeantrag integrierten Formular. Für Minderjährige ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderhalbjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat an den Vorstand zu richten.

- (3) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn folgende Vergehen vorliegen:
- a. Mehrfacher oder schwerwiegender Verstoß gegen Vereinsinteressen, Satzung und Ordnungen;
 - b. Nichtzahlung von berechtigten Forderungen trotz zweimaliger Mahnung, deren erste eine Frist von einem Monat und deren zweite eine Frist von zwei Wochen setzt und gleichzeitig die Androhung des Ausschlusses beinhaltet;
 - c. Nachhaltige Störung des Vereinslebens oder vereinsschädigendes Verhalten.
- Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgrundlage zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat beim Vorstand in schriftlicher Form Widerspruch einlegen. In diesem Fall nimmt sich die nächste Mitgliederversammlung des Vorgangs an und entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft ruht dann bis zur endgültigen Klärung.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr müssen das Stimmrecht persönlich ausüben. Für Mitglieder unter 16 Lebensjahren wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden und eine schriftliche Stimmabgabe außerhalb des Versammlungsraumes ist unzulässig.
- (3) Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Organbeschlüsse des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln. Dieses gilt im Verbandssport auch für die Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Sportorganisationen.
- (5) Sie sind ferner verpflichtet, die festgelegten Beiträge, Umlagen und Entgelte zu entrichten.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Fahrzeuge, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- (8) Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Vereinsarbeit.

§ 7 Beiträge

- (1) Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht. Umlagen sind auf das Dreifache des jeweiligen Mitgliedsbeitrags pro Kalenderjahr begrenzt.
- (2) Abteilungs- und Gruppenbeiträge werden von den Abteilungen oder Gruppen festgelegt und in Absprache mit dem Vorstand beschlossen. Sie werden in der Beitragsordnung veröffentlicht.

- (3) Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind in der Geschäftsordnung bekannt zu geben.
- (4) Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst eine Zahlungsaufforderung mit einem Zahlungsziel von einem Monat und bei Nichtzahlung eine Mahnung mit einer Frist von zwei Wochen, die gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses enthält. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahnentgelte werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich als sogenannte Jahreshauptversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen und muss dieses tun, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die
 - a. Wahl und Abberufung der von ihr zu wählenden Vorstandsmitglieder,
 - b. Wahl der Kassenprüfer,
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d. Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes,
 - e. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - f. Entlastung des Vorstands,
 - g. Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen,
 - h. Beschlussfassung über die Satzung, eine Fusion des Vereins oder einen vereinsrechtlichen Zusammenschluss mit einem anderen Verein.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt einen Monat vor dem Termin durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB unter Angabe der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins (<https://www.tsv-lauingen.de>). Der Vorstand kann weitere Medien zur Bekanntgabe nutzen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse werden regelmäßig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (7) Über die Versammlung und die Beschlussfassungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom versammlungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Abstimmungen und Wahlen finden regelmäßig offen per Handzeichen statt. Auf Antrag, der von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet werden muss, finden Beschlussfassungen geheim statt.

(9) Anträge an die Mitgliederversammlung

- a. Dringlichkeitsanträge
Bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann beim Vorstand schriftlich beantragt werden, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- b. Initiativanträge
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- c. Besondere Anträge
Über Satzungsänderungen, Beschlussfassung über eine Fusion, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.
- d. Zur Antragstellung berechtigt ist jedes Mitglied und der Vorstand.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. den beiden Vorsitzenden,
 - b. dem Kassenwart,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Sportwart,
 - e. sowie je einer Leitung der jeweiligen Abteilungen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, der Kassenwart und der Schriftführer. Je zwei von diesen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes nach Buchstabe a. bis d. erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. In den Vorstand gewählt werden können voll geschäftsfähige Personen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorher in Textform erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Fachbeauftragte oder Ausschüsse einsetzen.
- (6) Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden oder durch ein anderes Mitglied des Vorstands im Sinne des §26 BGB geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, anwesend ist. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung des Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (7) Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welches vom Sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Abteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich intern in rechtlich unselbstständige Abteilungen. Der Vorstand kann Abteilungen gründen oder auflösen.
- (2) Die Organisationsstruktur und interne Aufgabenverteilung sowie die sportlichen und finanziellen Geschäfte regeln die Abteilungen unter Beachtung etwaiger eigener Abteilungsordnungen, die vom Vorstand zu genehmigen sind, eigenständig.
- (3) Die Leitung vertritt die Abteilung im Verein und den Verein im jeweiligen Fachverband.
- (4) Der Abteilungsleiter und mindestens ein Stellvertreter werden auf Basis des in der Abteilung festgelegten Verfahrens für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Kassenprüfer, von denen mindestens zwei die Prüfung durchführen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Finanzen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal vor der Mitgliederversammlung sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (4) Einer der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO;
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO;
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO;
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO;
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO;
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO;
 - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Je zwei von diesen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Im Falle einer Verschmelzung oder einer vereinsrechtlichen Auflösung zwecks Beitritts der Mitglieder und Übergang des Vermögens auf den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Verein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Königslutter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.03.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Lauingen, den 15.03.2025

gez. Torben Kocur

1. Vorsitzender

Vorstehende Satzung ist heute in das hiesige Vereinsregister eingetragen worden. Braunschweig, den 28. August. 2025 Amtsgericht gez. Freye

